

wirken können. Bei materiellen Beweismitteln spielt ebenfalls die innere Struktur des Objekts eine wesentliche Rolle, um von ihrer Veränderung auf die Art und Weise der Einwirkung schließen zu können.

Wesentlich komplizierter ist die Beweiswürdigung bei den *mittelbaren Beweismitteln*. Darunter sind alle Beweismittel zu verstehen, die von den unmittelbaren Beweismitteln abgeleitet sind.

Sie werden deshalb auch als abgeleitete Beweismittel bezeichnet; d. h., sie stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu der Handlung, die speziell Gegenstand der Beweisführung ist; z. B. Beweise aus zweiter oder dritter Hand, wie Abschriften. Zeugen vom Hörensagen usw.

Sie beinhalten so Sekundär- oder Tertiärinformationen, die auf Grund der mehrfachen Übertragung erheblichen Verzerrungen unterliegen können. Bei ihrer Würdigung muß unbedingt beachtet werden, auf welchem Wege sie abgeleitet wurden und wie groß die Möglichkeit der Brechung bzw. Verzerrung ist. Diese Gefahr ist besonders groß bei ideellen Beweismitteln, die von anderen ideellen Beweismitteln abgeleitet sind, da hier die Handlung selbst mindestens zweimal subjektiv gebrochen wird. Solche Beweismittel können zwar für den Kriminalisten von großem Wert beim Auffinden unmittelbarer Beweismittel sein, sie müssen jedoch in der gerichtlichen Hauptverhandlung mit äußerster Vorsicht gewürdigt werden. Dabei ist stets zu beachten, welche Handlung hier Gegenstand der Erkenntnis und der Beweisführung ist.

So kann ein Beweismittel in Bezug auf zwei Handlungen zweier verschiedener Personen zugleich unmittelbares und mittelbares Beweismittel sein. Die zeugenschaftliche Vernehmung eines Kriminalisten über die Vernehmung eines Beschuldigten ist z. B. mittelbares Beweismittel für die Beweisführung über die strafbare Handlung des Beschuldigten, die Gegenstand der ersten Vernehmung war. Sie ist jedoch unmittelbares Beweismittel in bezug auf die Beweisführung über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der ersten Vernehmung.

Der Wert mittelbarer Beweismittel besteht in ihrer Bedeutung für das Auffinden unmittelbarer Beweismittel und in der Möglichkeit, mit ihnen den Beweiswert bereits vorhandener unmittelbarer Beweismittel zu festigen, wenn diese mit ihnen übereinstimmen.

Bei der Beweisführung im konkreten Strafverfahren sollten jedoch soweit wie möglich unmittelbare Beweismittel verwendet werden. Bei Verwendung mittelbarer Beweismittel ist unbedingt das Verhältnis zu den unmittelbaren Beweismitteln zu beachten und sind Fehlerquellen zu berücksichtigen.

Die Verurteilung eines Angeklagten lediglich auf der Grundlage mittelbarer Beweismittel ist praktisch nicht möglich, da mit ihnen die Gewißheit nicht hergestellt werden kann.

5.7.3.

Direkte und indirekte Beweismittel

Diese Klassifizierung erfolgt nach der Stellung zu den strafrechtlich relevanten Umständen und Elementen der Handlung bzw. zur Identität des Täters. *Direkte Beweismittel* vermitteln ohne Zwischenschlüsse Informationen über die Elemente des Gegenstandes der Beweisführung im konkreten Strafverfahren. Die ihnen innewohnenden Informationen bilden direkte Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisse. Daraus ist jedoch keine pauschale Bewertung aller direkten Beweismittel abzuleiten. Von der Klassifizierung der Beweismittel kann nicht auf ihren konkreten Beweiswert geschlossen werden. In der Regel gestatten jedoch die direkten Beweismittel eine sehr effektive Erkenntnisgewinnung und verringern — da die Anzahl der erforderlichen Schlüsse geringer wird — die Möglichkeit ungenauer, falscher oder vor-eiliger Schlüsse.

Indirekte Beweismittel sind solche Beweismittel, die in ihrem Zusammenhang in einer Kette von Einzelschlüssen Beweistatsachen ergeben, selbst jedoch keine direkten Informationen über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung oder die Identität des Täters beinhalten. Sie stellen keine direkten Beweisgründe dar. Sie haben in der Beweisführung die Funktion von Hinweisen auf dem